

## **Gesetzentwurf**

### **des Bundesrates**

## **Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Masseur- und Physiotherapeutengesetzes und anderer Gesetze zur Regelung von Gesundheitsfachberufen**

### **A. Problem und Ziel**

In fünf bundesgesetzlich geregelten Ausbildungen aus dem Bereich der anderen als ärztlichen Heilberufe wird die Zulassung zur Ausbildung von einem Mindestalter abhängig gemacht – Hebammengesetz (17. Lebensjahr), Logopädiengesetz (18. Lebensjahr), Masseur- und Physiotherapeutengesetz (16. und 17. Lebensjahr) und Rettungsassistentengesetz (18. Lebensjahr).

Bewerberinnen und Bewerber, die zwar die schulischen Voraussetzungen, aber nicht die Altersanforderung erfüllen, verlieren somit ein volles Jahr bis zum Ausbildungsbeginn, da die Schulen der Gesundheitsfachberufe in Anlehnung an die Schuljahresregelungen der Länder in der Regel nur einmal jährlich mit neuen Lehrgängen beginnen. Das Wartejahr müssen diese Personen durch andere Maßnahmen überbrücken. Der Erwerb des angestrebten Abschlusses wird somit unnötig verzögert; dies ist weder fachlich vertretbar noch entspricht es den bildungspolitischen Grundsätzen, Schülerinnen und Schülern ohne Verzögerung den Eintritt in die angestrebten Ausbildungen zu ermöglichen.

Nachdem der Bundesgesetzgeber im Altenpflegegesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. August 2003 sowie im Krankenpflegegesetz vom 16. Juli 2003 bereits auf die Altersvorgabe mit der Begründung verzichtet hat, dass er davon ausgehe, dass die Schulen bei der Durchführung der praktischen Ausbildung Alter und Reife der Schüler berücksichtigen, soll mit dieser Initiative erreicht werden, diese Auffassung auch in weiteren Gesetzen zu berücksichtigen, die noch eine Altersvorgabe enthalten.

### **B. Lösung**

Streichung der Altersvorgabe im Hebammengesetz, Logopädiengesetz, Masseur- und Physiotherapeutengesetz.

### **C. Alternativen**

Keine

**D. Finanzielle Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte**

Keine

**E. Sonstige Kosten**

Keine

**BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND**  
**DER BUNDESKANZLER**

Berlin, den 12. Januar 2005

An den  
Präsidenten des  
Deutschen Bundestages  
Herrn Wolfgang Thierse  
Platz der Republik 1  
11011 Berlin

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich gemäß Artikel 76 Absatz 3 des Grundgesetzes den vom Bundesrat in seiner 806. Sitzung am 26. November 2004 beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Masseur- und  
Physiotherapeutengesetzes und anderer Gesetze zur Regelung von  
Gesundheitsfachberufen

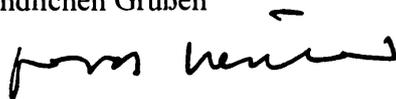
mit Begründung und Vorblatt (Anlage 1).

Ich bitte, die Beschlussfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung.

Die Auffassung der Bundesregierung zu dem Gesetzentwurf ist in der als Anlage 2 beigefügten Stellungnahme dargelegt.

Mit freundlichen Grüßen





## Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Masseur- und Physiotherapeuten-gesetzes und anderer Gesetze zur Regelung von Gesundheitsfachberufen

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

### Artikel 1

#### Änderung des Masseur- und Physiotherapeuten-gesetzes

Das Masseur- und Physiotherapeutengesetz vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1084), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. § 5 wird wie folgt geändert:
  - a) In Satz 1 Nr. 1 werden die Wörter „die Vollendung des 16. Lebensjahres und“ gestrichen.
  - b) Satz 2 wird aufgehoben.
2. § 10 wird wie folgt geändert:
  - a) In Satz 1 Nr. 1 werden die Wörter „die Vollendung des 17. Lebensjahres und“ gestrichen.
  - b) Satz 2 wird aufgehoben.

### Artikel 2

#### Änderung des Hebammengesetzes

In § 7 Satz 1 des Hebammengesetzes vom 4. Juni 1985 (BGBl. I S. 902), das zuletzt durch ... geändert worden ist, werden die Wörter „die Vollendung des siebzehnten Lebensjahres und“ gestrichen.

### Artikel 3

#### Änderung des Logopädengesetzes

§ 4 Abs. 2 des Logopädengesetzes vom 7. Mai 1980 (BGBl. I S. 529), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Satz 1 werden die Wörter „sowie die Vollendung des achtzehnten Lebensjahres“ gestrichen.
2. Satz 2 wird aufgehoben.

### Artikel 4

#### Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am ... in Kraft.

## Begründung

Die Änderung der vorgenannten Gesetze ist erforderlich, um Bewerberinnen und Bewerbern nach dem Erwerb der jeweils geforderten Aufnahmevoraussetzungen ohne Altersbeschränkung den Zugang zur Ausbildung zu ermöglichen.

Bewerberinnen und Bewerber, die zwar die schulischen und eventuell sonstigen Voraussetzungen, aber nicht die Altersanforderung erfüllen, verlieren nach geltender Rechtslage ein volles Jahr bis zum Ausbildungsbeginn, da die Schulen der Gesundheitsfachberufe in Anlehnung an die Schuljahresregelungen der Länder in der Regel nur einmal jährlich mit neuen Lehrgängen beginnen. Das Wartejahr müssen diese Personen durch andere Maßnahmen überbrücken. Der Erwerb des angestrebten Abschlusses wird somit unnötig verzögert; dies ist weder fachlich vertretbar noch entspricht es den bildungspolitischen Grundsätzen, Schülerinnen und Schülern ohne Verzögerung den Eintritt in die angestrebten Ausbildungen zu ermöglichen.

Im Übrigen liegt die persönliche Reife einer Schülerin oder eines Schülers in der Person selbst begründet. Eine streng am Lebensalter ausgerichtete Grenze bietet somit keine Gewähr, dass die persönliche Reife zur Durchführung der praktischen Ausbildung vorliegt.

Vielmehr sollen die Schulen auf Grund ihrer fachlichen Kompetenzen in allen Bildungsgängen Alter und Reife der Schüler berücksichtigen, wie es der Bundesgesetzgeber im Rahmen des Altenpflegegesetzes und des Krankenpflegegesetzes von 2003 bereits vorgesehen hat.

Ziel der Initiative ist daher, diese Auffassung auch in weiteren Gesetzen zu berücksichtigen, die noch eine Altersvorgabe enthalten.

Die im Rettungsassistentengesetz enthaltene Altersgrenze bleibt unberührt, da deren Beseitigung erhebliche Schwierigkeiten bei der praktischen Ausbildung zur Folge hätte. Bei dieser werden Rettungsassistenten-Praktikanten regelmäßig als Fahrer des Rettungswagens eingesetzt, wofür sie grundsätzlich über eine entsprechende Fahrpraxis verfügen müssen.

## Stellungnahme der Bundesregierung

Der Gesetzentwurf dient der Streichung der Mindestaltersvorgabe für die Ausbildung in den genannten Berufsgesetzen, dem Masseur- und Physiotherapeutengesetz (Artikel 1), dem Hebammengesetz (Artikel 2) und dem Logopädegesetz (Artikel 3).

Der Bundesgesetzgeber hat die Altersgrenze für die Ausbildung in der Krankenpflege bereits mit dem Krankenpflegegesetz vom 16. Juli 2003 abgeschafft. Auch das Altenpflegegesetz des Bundes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. August 2003 enthält keine Altersvorgabe für die Ausbildung in der Altenpflege. Grund hierfür war, dass den Bewerberinnen und Bewerbern unmittelbar nach dem Erwerb der schulischen Voraussetzungen der Ausbildungsbeginn ermöglicht werden sollte. Die Vermeidung von Wartezeiten von bis zu einem Jahr ist im bildungspolitischen Interesse. Die menschlichen und charakterlichen Fähigkeiten für die Berufsausübung können im Rahmen der dreijährigen praktischen Ausbildung erworben werden, auch wenn ein bestimmtes Alter bei Ausbildungsbeginn noch nicht erreicht ist.

Aus den gleichen Überlegungen ist auch die Aufhebung der Mindestaltersgrenze in den durch den Gesetzentwurf betroffenen Berufsgruppen sinnvoll. Eine Differenzierung zwischen diesen Berufen einerseits und der Krankenpflege andererseits in Bezug auf das Erfordernis einer Altersgrenze ist sachlich nicht begründbar.

Die in dem Gesetzentwurf des Bundesrates vorgesehenen Änderungen sind also aus Sicht der Bundesregierung inhaltlich zu unterstützen. Sie sollten jedoch nicht durch ein separates Gesetzgebungsvorhaben umgesetzt werden, sondern im Rahmen eines demnächst anstehenden Gesetzgebungsvorhabens der Bundesregierung. Auf diese Weise könnte auch eine bessere Abstimmung mit den Berufskreisen erfolgen.

